

62. Inwieweit ist es im Eheprozeße zulässig, mit der den Bestand der Ehe betreffenden Klage den Antrag auf Entscheidung über die Schuldfrage zu verbinden?

A.L.R. II. 1 §§ 745. 963—965. 974.

C.P.D. § 575.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 1. Juni 1893 i. S. N. (Kl.) w. N. (Bekl.)
Rep. IV. 1/98.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Aus den §§ 974. 963—965 A.L.R. II. 1, deren Verletzung die Revision rügt, ergibt sich allerdings, daß im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Ehe der schuldige Teil den unschuldigen schadlos halten muß, und daß zur Bestimmung dieser Schadloshaltung die bei Trennung einer an sich gültigen Ehe zu entrichtenden Ehescheidungsstrafen in der Weise zum Maßstabe dienen, daß in der Regel auf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafen zu erkennen ist. In der That hat auch das vormalige preussische Obertribunal auf Grund dieser Vorschriften angenommen, daß auch im Prozesse auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe der Antrag, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären, zulässig ist.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 20 S. 239. 245. 246; Striethorst, Archiv Bd. 47 S. 107.

Für die Frage, ob diese Ansicht gerechtfertigt ist, kommt indessen nicht allein das materielle, sondern auch das zur Zeit der zu treffenden Entscheidung geltende Prozeßrecht, für den vorliegenden Fall also insbesondere § 575 Abs. 2 C.P.D. in Betracht. Nach dieser prozessualen Vorschrift ist die Verbindung einer anderen Klage mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, der Ehescheidungsklage und der Ungültigkeitserklärung unstatthaft. Der Antrag, den Gegner für den schuldigen Teil zu erklären, kann daher im Eheprozeße mit dem den Bestand der Ehe betreffenden Antrage nur dann verbunden werden, wenn beide Anträge sich als Ausflüsse einer und derselben Klage darstellen. Infolgedessen ist allerdings im Ehescheidungsprozesse die Verbindung beider Anträge für zulässig, und mithin die Vorschrift

des § 745 U. V. R. II. 1, wonach bei dem Ehescheidungsprozesse die Schuldfrage mit zur Untersuchung gezogen, und das Erforderliche darüber in dem Scheidungsurteile festgesetzt werden muß, auch jetzt noch für gültig zu erachten. Denn der Ehescheidungsgrund, also die Schuld des einen Teiles, ist die Grundlage der Scheidung. Diese läßt sich ohne Prüfung der Schuldfrage überhaupt nicht aussprechen, und es ist deshalb auch nicht eine Verbindung verschiedener Klagen darin zu erblicken, wenn gemäß landesgesetzlicher Vorschrift neben dem Ausspruche der Ehetrennung das Ergebnis der diesem Ausspruche zu Grunde liegenden Untersuchung der Schuldfrage besonders zum Ausdruck gebracht wird.

Anders verhält es sich aber mit der Ungültigkeitsklage. Denn bei dieser bildet lediglich die Thatsache, aus welcher sich die Ungültigkeit der Ehe ergibt, ohne Rücksicht auf das schuldhare Verhalten des einen oder des anderen Teiles den Klagegrund. Die Schuldfrage hat also im Falle der Ungültigkeitsklage eine nicht die Ungültigkeit der Ehe, sondern nur die Schadloshaltung betreffende selbständige Bedeutung, welche ihre Erörterung und Feststellung in dem die Ungültigkeitserklärung bezweckenden Rechtsstreite nach §. 575 Abs. 2 C. P. O. ausgeschlossen erscheinen läßt.

Vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 4 § 210 S. 83 Anm. 14, § 212 S. 104. 105 Anm. 54.

Hiernach erweist sich die Zurückweisung des mit der Ungültigkeitsklage verbundenen Antrages, die Beklagte für den schuldigen Teil zu erklären, als gerechtfertigt. . . .